

Anmerkungen zum Check-in Data

1	Reservierungsnummer	Buchungsnummer von Scandlines
2	Unternehmer	Name des Transporteurs
3	Frachtzahler	Wer bezahlt den Transport?
4	Fahrzeugtyp und Fahrzeuglänge (m)	Fahrzeugart und Längen-Angabe
5	Konto-Nr.	SAP-Kundenkonto bei Scandlines
6	Referenz-Nr. / Projekt-Nr.	Gibt es eine spezielle Auftragsnummer?
7	Abgangshafen und Ankunftshafen	Abfahrts- und Ankunftshafen angeben
8	Kennzeichen / Nationalität	Kennzeichen des Fahrzeugs und Herkunft
9	Trailer-Nr. / Nationalität	Trailer oder Anhänger-Nummer und Herkunft
10	Personenanzahl	Anzahl der Personen im Fahrzeug
11	Gesamtgewicht (kg)	Fahrzeuggesamtgewicht in kg
12	Ladungsgewicht (kg)	Gesamtgewicht der Ladung in kg
13	Gesamtbreite (m)	Fahrzeuggesamtbreite in m
14	Ladungsart	Bezeichnung der geladenen Güter
15	Check-In-Zeitpunkt	Zeitpunkt zu dem der Check-In erfolgte
16	Gefahrgut (Ja / Nein)	Ist Gefahrgut nach ADR oder IMDG geladen?
16a	Abfahrtstag	* Gewünschter Abfahrtstag ** Tatsächlicher Abfahrtstag
16b	Abfahrtszeit	* Gewünschte Abfahrtszeit ** Tatsächliche Abfahrtszeit
17	Unterschrift und Name	Unterschrift und Name in Blockschrift
18	Fahrzeugtyp	Offene oder geschlossen oder Tank
19	Pos	Position
20	UN-Nummer	UN-Nummer nach ADR oder IMDG Code
21	Klasse	Klassifizierung nach ADR oder IMDG Code
22	VG	Verpackungsgruppe nach ADR oder IMDG Code
23	Flammpunkt	Flammpunkt angeben (siehe auch Bemerkungen unten)
24	Art + Anzahl Verpackungen	Art + Anzahl der Verpackungen der Gefahrgüter (z.B. 3 Kisten oder 5 Fässer)
25	Gewicht (kg)	Gesamtgewicht an Gefahrgüter in kg. Für Klasse 1 ist das Nettogewicht anzugeben.
26	LQ/EQ	Begrenzte Mengen/ Freigestellt Mengen bitte mit 'X' ausfüllen, wenn zutreffend.
27	MP	Marine Pollutant bitte mit 'X' ausfüllen, wenn zutreffend.
28	Bezeichnung (PSN)	Proper Shipping Name (Richtiger technischer Name nach ADR oder IMDG-Code)

Beachte:

Die meisten der Gefahrgutinformationen sollen aus den Ladungspapieren übernommen werden. Die „Marine Pollutant“-Informationen sind entsprechend dem IMDG-Code anzugeben.

Sollen flüssige gefährliche Güter befördert werden, deren Flammpunkt bei 60 °C oder darunter liegt (in °C; geschlossener Tiegel), so kann nach MoU §7 (3) der Flammpunktbereich gemäß der entsprechenden Verpackungsgruppe angegeben werden. Bei Stoffen, die unter UN 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 oder 1999 befördert werden sollen, ist anzugeben, ob der Flammpunkt unter 23°C liegt.

Werden gefährliche Güter gemäß den Absätzen 1.1.3.1 b)–f) oder gemäß den Absätzen 1.1.3.2 a)–c) oder e) oder aber gemäß Unterabschnitt 1.1.3.4.1 des ADR befördert, so muss der Versender oder sein Vertreter, sofern diese gefährlichen Güter nicht unter die Freistellungsregelung des IMDG-Code fallen, den Schiffsführer davon in Kenntnis setzen, dass diese Vorschriften angewendet werden.